

- 343 -

- daß nur überprüfte, zuverlässige Personen die Funkgeräte bedienen und über Funkanlagen, ihre Unterbringung, Lagerung usw. eine genaue Nachweisführung gesichert wird,
- daß geheimzuhaltende Informationen nur chiffriert weitergegeben werden.

Durch die Funkkontrolle des MfS muß gewährleistet werden, daß Personen, die unter der Flagge des legalen Funks Funkverkehr durchführen, aufgespürt werden. Weiter geht es darum, gründlich zu kontrollieren, daß die Geheimhaltungsregeln in den geheimen Funknetzen der DDR eingehalten werden und die jeweiligen Organe die Wirksamkeit ihrer eigenen Kontrollmaßnahmen erhöhen.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß seit einigen Jahren in der DDR eine Zunahme der Tätigkeit sogen. Schwarzsender festzustellen ist. Dabei handelt es sich um selbstgebaute oder in die DDR eingeschleuste Funkstationen, mit denen u. a. westliche Rundfunksendungen weiter ausgestrahlt sowie Verbindungen zu anderen illegalen Sendern außerhalb der Grenzen der DDR hergestellt und aufrechterhalten werden. Gegen diese Sender, die die Funkhoheit der DDR verletzen und in jedem Falle Potenzen für die Ausnutzung durch den Gegner darstellen, ist konsequent vorzugehen.